

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw., des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. sowie des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren¹

(Umsetzung von Teilen des Präventionsplans für Kinder und Jugendliche – Tabak, Nikotin und Alkohol)

Wir, FREDERIK DER ZEHNTE, von Gottes Gnaden König von Dänemark, erlassen hiermit:

Das dänische Parlament [Folketinget] hat beschlossen, und wir haben mit unserer Vereinbarung das folgende Gesetz geltend gemacht:

Abschnitt 1

Das Gesetz über Tabakerzeugnisse usw., vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1489 vom 18. Juni 2021, geändert durch Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020, Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 99 vom 25. Januar 2022 und Abschnitt 1 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023 und Abschnitt 8 des Gesetzes Nr. 333 vom 9. April 2024 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 2 Nr. 17, wird nach „ein Tabakerzeugnis“ Folgendes eingefügt: „, ein Tabakersatzstoff“.
2. In Abschnitt 2, Nr. 18–21 wird nach „Tabakerzeugnisse“ Folgendes eingefügt: „Tabakersatzstoffe“.
3. In Abschnitt 2 wird Folgendes als Nr. 32 eingefügt:
„32) Altersüberprüfungssystem: Ein IT-System, das auf elektronischem Wege eindeutig bestätigt, dass das Alter des Verbrauchers innerhalb der Altersgrenze liegt.“
4. Die Überschrift von Kapitel 7 erhält folgende Fassung:
„Kapitel 7
Fernabsatz“.
5. In Abschnitt 24 Absatz 1 wird der Satz „für Tabakerzeugnisse, die gemäß Abschnitt 23 Absatz 1 registriert sind, muss ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden“ wie folgt ersetzt: „für Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe und pflanzliche Raucherzeugnisse muss beim Fernabsatz ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden, das zum Zeitpunkt des Verkaufs überprüft, ob der Kunde mindestens 18 Jahre alt ist“.
6. Nach Abschnitt 35 wird vor der Überschrift vor Abschnitt 36 Folgendes eingefügt:
„Abschnitt 35a. (1) Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe, pflanzliche Raucherzeugnisse und Geräte, die zur Verwendung mit diesen bestimmt sind, beschlagnahmen, wenn die Behörde Grund zu der Annahme hat, dass sie gegen die in diesem Gesetz enthaltenen strafbewehrten Vorschriften, gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen strafbewehrten Vorschriften oder gegen die in Verordnungen über den Anwendungsbereich dieses Gesetzes enthaltenen strafbewehrten Vorschriften verstoßen und wenn es Grund zu der Annahme gibt, dass das Erzeugnis als Beweismittel dienen kann oder beschlagnahmt werden sollte.
(2) Erzeugnisse, die aufgrund von Beschlagnahmen, vgl. 1), in den Besitz der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie gelangen, müssen so bald wie möglich aufgezeichnet und gekennzeichnet werden. Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie stellt die Empfangsbestätigung aus.

¹ Dieses Gesetz wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text).

(3) Beschlagnahmen nach Absatz 1 erfolgen gemäß Kapitel 74 des Gesetzes über die Ausübung der Rechtspflege in Bezug auf Beschlagnahmen.

Abschnitt 35b. (1) Die Zoll- und Steuerbehörde kann Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe und pflanzliche Raucherzeugnisse und Geräte, die zur Verwendung mit diesen bestimmt sind, die sich im Besitz von Herstellern, Importeuren oder Einzelhändlern usw. befinden, im Hinblick auf die Übergabe an die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten, wenn die Behörde Grund zu der Annahme hat, dass sie gegen die in diesem Gesetz enthaltenen strafbewehrten Vorschriften, gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen strafbewehrten Vorschriften oder gegen die in Verordnungen über den Anwendungsbereich dieses Gesetzes enthaltenen strafbewehrten Vorschriften verstoßen.

(2) Die Zoll- und Steuerbehörde kann Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe und pflanzliche Raucherzeugnisse und Geräte, die zur Verwendung mit diesen bestimmt sind, die in das dänische Zollgebiet aus anderen Teilen des EU-Zollgebietes oder aus einem Land außerhalb der EU verbracht wurden, im Hinblick auf die Übergabe an die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten, wenn die Behörde Grund zu der Annahme hat, dass sie gegen die in diesem Gesetz enthaltenen strafbewehrten Vorschriften, gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen strafbewehrten Vorschriften oder gegen die in Verordnungen über den Anwendungsbereich dieses Gesetzes enthaltenen strafbewehrten Vorschriften verstoßen.

(3) Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann zum Zweck der Sicherstellung von Zöllen und Steuern Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe und pflanzliche Raucherzeugnisse sowie Geräte, die zur Verwendung mit diesen bestimmt sind, die sich im Besitz von Herstellern, Importeuren oder Einzelhändlern usw. befinden, zurückhalten, um die Erzeugnisse an die Zoll- und Steuerverwaltung zu übergeben.“

Abschnitt 2

Das Gesetz über elektronische Zigaretten usw., vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1876 vom 20. September 2021, geändert durch Abschnitt 3 des Gesetzes Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020, Abschnitt 1 des Gesetzes Nr. 99 vom 25. Januar 2022 und Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 2, Nr. 6 wird nach „Nachfüllbehälter mit“ Folgendes eingefügt: „und ohne“.

2. In Abschnitt 2, Nr. 7-9 wird nach „Nachfüllbehälter mit“ Folgendes eingefügt: „und ohne“.

3. In Abschnitt 2 wird Folgendes als Nr. 12 eingefügt:

„12) Altersüberprüfungssystem: Ein IT-System, das auf elektronischem Wege eindeutig bestätigt, dass das Alter des Verbrauchers innerhalb der Altersgrenze liegt.“

4. Abschnitt 15 Absatz 3 wird aufgehoben;

Die Absätze 4 und 5 werden infolgedessen zu den Absätzen 3 und 4.

5. In Abschnitt 15 Absatz 4, der zu Absatz 3 wird, wird nach „mit“ Folgendes eingefügt: „und ohne“ und „nach Abschnitt 13 Absatz 1 eingetragen sind, muss ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden, vgl. Absatz 5“ wird durch folgende Fassung ersetzt: „im Fernabsatz muss ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden, das zum Zeitpunkt des Verkaufs überprüft, ob der Kunde mindestens 18 Jahre alt ist, vgl. Absatz 4“.

6. Nach Kapitel 7 wird Folgendes eingefügt:

„Kapitel 7a

Verbot der Einfuhr, des Kaufs, des Besitzes usw. bestimmter elektronischer Zigaretten usw.

Abschnitt 18b. Die Einfuhr, der Kauf, die Lieferung, der Empfang, die Herstellung, die Verarbeitung und der Besitz von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit Nikotin, die unter das Verbot nach Abschnitt 25a Absatz 1 fallen oder den Grenzwert für den Nikotingehalt einer nikotinhaltigen Flüssigkeit gemäß Abschnitt 7 Absatz 2 überschreiten, sind verboten.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Folgendes:

- 1) Gepäck mit 10 Packungen für den persönlichen Verbrauch und Besitz von bis zu 10 Packungen für den persönlichen Verbrauch.
- 2) Einfuhr, Kauf, Lieferung, Empfang, Herstellung, Verarbeitung oder Besitz zwecks Vermarktung in anderen Ländern oder Vermarktung an Verbraucher in anderen Ländern als Dänemark.
- 3) Einfuhr, Kauf, Lieferung, Empfang, Herstellung, Verarbeitung oder Besitz zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Kontrollzwecken.

7. In Abschnitt 19 Absatz 1 wird nach „3-6“ Folgendes eingefügt: „, 7a“.

8. In Abschnitt 19 Absatz 1 wird Folgendes als zweiter Satz eingefügt:

„Die Zoll- und Steuerbehörde hilft bei der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Kapitels 7a.“

9. In Abschnitt 19 wird Folgendes als Absatz 3 und 4 eingefügt:

„Absatz 3 Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis einschließlich 30. Juni 2026 im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der in Abschnitt 15 Absatz 1 und 2 festgelegten Anforderungen junge Testkäufer mit verborgener Identität einsetzen, wenn zuvor kein begründeter Verdacht besteht, dass in dem am Einzelhandelsverkauf beteiligten Geschäft Verkäufe an Personen unter der Altersgrenze getätigt werden.

(4) Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie darf bei der Überprüfung gemäß Absatz 3 keinen Einfluss auf wesentliche Umstände während eines verdeckten Testkaufs ausüben, insbesondere nicht auf die Erhöhung des Ausmaßes oder der Schwere des Vergehens.

10. Nach Abschnitt 22 wird vor der Überschrift vor Abschnitt 23 Folgendes eingefügt:

„**Abschnitt 22a.** (1) Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann elektronische Zigaretten mit oder ohne Nikotin und Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin sowie Geräte und Aromen, die zur Verwendung mit diesen bestimmt sind, beschlagnahmen, wenn die Behörde Grund zu der Annahme hat, dass sie gegen die in diesem Gesetz enthaltenen strafbewehrten Vorschriften, gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen strafbewehrten Vorschriften oder gegen die in Verordnungen über den Anwendungsbereich dieses Gesetzes enthaltenen strafbewehrten Vorschriften verstößen und wenn es Grund zu der Annahme gibt, dass das Erzeugnis als Beweismittel dienen kann oder beschlagnahmt werden sollte.

(2) Erzeugnisse, die aufgrund von Beschlagnahmen, vgl. 1), in den Besitz der dänischen Behörde für Sicherheitstechnologie gelangen, müssen so bald wie möglich aufgezeichnet und gekennzeichnet werden. Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie stellt die Empfangsbestätigung aus.

(3) Beschlagnahmen nach Absatz 1 erfolgen gemäß Kapitel 74 des Gesetzes über die Ausübung der Rechtspflege in Bezug auf Beschlagnahmen.

Abschnitt 22b. (1) Die Zoll- und Steuerbehörde kann elektronische Zigaretten mit oder ohne Nikotin und Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin sowie Geräte und Aromen, die zur Verwendung mit diesen bestimmt sind, die sich im Besitz von Herstellern, Importeuren oder Einzelhändlern usw. befinden, im Hinblick auf die Übergabe der Erzeugnisse an die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten, damit diese beschlagnahmt werden, wenn die Behörde Grund zu der Annahme hat, dass sie gegen die in diesem Gesetz enthaltenen strafbewehrten Vorschriften, gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen strafbewehrten Vorschriften oder gegen die in Verordnungen über den Anwendungsbereich dieses Gesetzes enthaltenen strafbewehrten Vorschriften verstößen.

(2) Die Zoll- und Steuerbehörde kann elektronische Zigaretten mit oder ohne Nikotin und Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin sowie Geräte und Aromen, die zur Verwendung mit diesen bestimmt sind, die in das dänische Zollgebiet aus anderen Teilen des EU-Zollgebietes oder aus einem Land außerhalb der EU verbracht wurden, im Hinblick auf die Übergabe der Erzeugnisse an die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten, wenn die Behörde Grund zu der Annahme hat, dass sie gegen die in diesem Gesetz enthaltenen strafbewehrten Vorschriften, gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen strafbewehrten Vorschriften oder gegen die in Verordnungen über den Anwendungsbereich dieses Gesetzes enthaltenen strafbewehrten Vorschriften verstößen.

(3) Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann zum Zweck der Sicherstellung von Zöllen und Steuern elektronische Zigaretten mit oder ohne Nikotin und Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin sowie Geräte und Aromen, die sich im Besitz von Herstellern, Importeuren oder Einzelhändlern usw. befinden, im Hinblick auf die Übergabe der Erzeugnisse an die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie zurückhalten.“

11. In Abschnitt 30 Absatz 1 wird „Abschnitt 15 Absatz 4“ ersetzt durch: „Abschnitt 15 Absatz 3“.

12. In Abschnitt 33 Absatz 1 Nummer 1 wird „Abschnitt 15 Absätze 1-4“ ersetzt durch: „Abschnitt 15 Absätze 1-3“

13. In Abschnitt 33 Absatz 1 Nummer 1 wird nach „Abschnitt 18a Absatz 1“ Folgendes eingefügt: „Abschnitt 18b Absatz 1“.

14. In Abschnitt 33 Absatz 2 wird „Abschnitt 15 Absatz 5“ ersetzt durch: „Abschnitt 15 Absatz 4“.

Abschnitt 3

Das Gesetz über das Verbot des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Personen unter 18 Jahren vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 583 vom 26. März 2021 in der durch Abschnitt 3 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2a Absatz 2 wird aufgehoben.

Die Absätze 3-9 werden infolgedessen zu den Absätzen 2-8).

2. In Abschnitt 2a Absatz 4, der zu Absatz 3 wird, wird der Satz „muss der Kunde im Internet vor dem Verkauf unmissverständlich angeben, dass er oder sie mindestens 16 Jahre alt ist“ ersetzt durch: „muss beim Fernabsatz ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden, das zum Zeitpunkt des Verkaufs überprüft, ob der Kunde mindestens 16 Jahre alt ist“.

3. In Abschnitt 2a Absatz 6, der zu Absatz 5 wird, wird der Satz „muss der Kunde im Internet vor dem Verkauf unmissverständlich angeben, dass er oder sie mindestens 18 Jahre alt ist“ ersetzt durch: „muss beim Fernabsatz ein Altersüberprüfungssystem betrieben werden, das zum Zeitpunkt des Verkaufs überprüft, ob der Kunde mindestens 18 Jahre alt ist“.

4. In Abschnitt 2a Absatz 7 der zu Absatz 6 wird, werden „Absätze 3-6“ ersetzt durch: „2-5 und Abschnitt 2“.

5. In Abschnitt 2a Absatz 8, der zu Absatz 7 wird, werden „Absätze 1 und 2“ ersetzt durch: „Absatz 1 und Abschnitt 1“.

6. In Abschnitt 2a Absatz 9, der zu Absatz 8 wird, wird „vgl. Absatz 7“ ersetzt durch: „vgl. Absatz 6“.

7. In Abschnitt 2b Absatz 1 und 2, und Abschnitt 5 Absatz 1, Satz 1 und Satz 2, wird „Abschnitt 2a Absatz 9“ ersetzt durch: „Abschnitt 2a Absatz 8“.

8. In Abschnitt 2b Absatz 3 wird der Satz „verlangt die Übermittlung aller Informationen von Einzelhändlern und Käufern von Alkohol, Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen und pflanzlichen Raucherzeugnissen“ wie folgt ersetzt: „von jeder Person verlangen, alle Informationen zu erhalten“.

9. In Abschnitt 2b wird Folgendes als Absatz 4 und 5 eingefügt:

„Absatz 4 Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie kann im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis einschließlich 30. Juni 2026 im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der in Abschnitt 1 Absatz 1, Abschnitt 2 und Abschnitt 2a Absatz 1, 2 und 4 sowie in den gemäß Abschnitt 2a Absatz 8 erlassenen Vorschriften festgelegten Anforderungen junge Testkäufer mit verborgener Identität einsetzen, wenn zuvor kein begründeter Verdacht besteht, dass in dem am Einzelhandelsverkauf beteiligten Geschäft Verkäufe an Personen unter der Altersgrenze getätigt werden.“

(5) Die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie darf bei der Überprüfung gemäß Absatz 4 keinen Einfluss auf wesentliche Umstände während eines verdeckten Testkaufs ausüben, insbesondere nicht auf die Erhöhung des Ausmaßes oder der Schwere des Vergehens.

10. In Abschnitt 5 Absatz 1 Satz 1 wird „im Internet“ ersetzt durch: „bei Fernabsatz“.

Abschnitt 4

Das Gesetz Nr. 2071 vom 21. Dezember 2020 zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Tabakwerbung usw., des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw., des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. und verschiedener anderer Rechtsakte (Umsetzung des nationalen Aktionsplans gegen das Rauchen von Kindern und Jugendlichen), in der Fassung geändert durch Abschnitt 5 des Gesetztes Nr. 738 vom 13. Juni 2023, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2 Nr. 13 und 14 werden aufgehoben.

2. Abschnitt 7 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 7 Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abschnitts 2, Nr. 6 und 21 des Gesetzes wird vom Minister für Inneres und Gesundheit bestimmt.“

Abschnitt 5

Das Gesetz Nr. 738 vom 13. Juni 2023 zur Änderung des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw. und verschiedener anderer Rechtsakte (Umsetzung von Teilen der delegierten Richtlinie über erhitzte Tabakerzeugnisse usw.) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2 Nr. 5 wird aufgehoben.

2. In Abschnitt 6 Absatz 1 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

3. Abschnitt 6 Absatz 3 wird aufgehoben.

Die Absätze 4 und 5 werden infolgedessen zu den Absätzen 3 und 4.

Abschnitt 6

- (1) Das Gesetz tritt unbeschadet des Absatzes 2 am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Abschnitt 1 Nr. 3–5, Abschnitt 2, Nr. 3–5, 11, 12 und 14, Abschnitt 3, Nr. 1–8 und 10, Abschnitt 4 und Abschnitt 5 treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (3) Die Regelungen, die gemäß Abschnitt 15 Absatz 5 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1876 vom 20. September 2021 in der durch Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023 geänderten Fassung erlassen wurden, bleiben in Kraft, bis sie durch Regelungen, die gemäß Abschnitt 15 Absatz 4 des Gesetzes über elektronische Zigaretten usw. erlassen wurden, vgl. Abschnitt 2 Nr. 4 dieses Gesetzes, aufgehoben oder ersetzt werden.
- (4) Die Regelungen, die gemäß Abschnitt 2a Absatz 9 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabakwaren und Alkohol an Personen unter 18 Jahren, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 583 vom 26. März 2021 in der durch Abschnitt 3 des Gesetzes Nr. 738 vom 13. Juni 2023 geänderten Fassung erlassen wurden, bleiben in Kraft, bis sie durch Regelungen, die gemäß Abschnitt 2a Absatz 8 des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabakwaren und Alkohol an Personen unter 18 Jahren erlassen wurden, vgl. Abschnitt 3 Nr. 1 dieses Gesetzes, aufgehoben oder ersetzt werden.

Gegeben auf Schloss Christiansborg, 11. Juni 2024

unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel

FREDERIK R.

/ Sophie Løhde